

amtliche Bekanntmachung

032 K 013/23



AMTSGERICHT MARL

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, den 12.07.2024, um 08:30 Uhr,
im Amtsgericht Marl, Adolf-Grimme-Str. 3, Saal A, Erdgeschoss**

das im Grundbuch von Marl Blatt 24605 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

Lfd. Nr. 1:

946,166/100.000stel (neunhundertsechsvierzig Komma eins sechs sechs einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 1,3,5,7,9A,9B

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 9,11,13, Kirchstraße 1,3,5,7,9A,9B

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 15, Im Breil 12,14,16,18,20

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 140, Gebäude- und Freifläche, Im Breil 12,14,16, Kirchstraße 1,3,5,7,9A,9B

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 930, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 9,11,13,15, Im Breil 18,20

Gemarkung Marl, Flur 206, Flurstück 933, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 9,11,13,15, Im Breil 18,20

Größe 12338 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2.

Obergeschoß/Dachgeschoß, rechts (Gruppe V, Haus 2) nebst Kellerraum im Kellergeschoß, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nummer 133 bezeichnet, sowie dem Sondernutzungsrecht an dem über der Wohnung liegenden Spitzboden Nummer 133 des Aufteilungsplanes (zu Abstellzwecken).

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Marl Blatt 22547 bis 22646 und Blatt 24572 bis 24709 mit Ausnahme dieses Blattes) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 10. August 1995 und 16. September 1998 - UR-Nrn. 1389/95 und 1136/98 Notar Hans Dieter Lange in Marl - Bezug genommen.

Eingetragen am 07. Oktober 1998

Der Miteigentumsanteil ist bei Anlegung dieses Blattes von Marl Blatt 22646 hierher übertragen am 07. Oktober 1998.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in Marl Polsum, 80m², 2.OG, kein Stellplatz, Vereinigungsbaulast ist eingetragen. Die Wohnung ist unbefristet vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.07.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 190.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 26.03.2024